

Abrechnung der freiwilligen bezahlten Tätigkeit im Kombinat zu kontrollieren und darauf hinzuwirken, daß diese Tätigkeit mit Leben erfüllt wird. Unter diesem Gesichtspunkt wird die freiwillige zusätzliche Arbeit im Kombinat geplant, abgerechnet und nachgewiesen:

1. Vor Beginn eines jeden Planjahrs haben alle Strukturbereiche, nach Objekten gegliedert (unter 50 TM), den Bedarf nach Stunden und Werten anzumelden.

2. Die Planung prüft Umfang und Notwendigkeit der freiwilligen bezahlten Tätigkeit und reserviert dafür einen bestimmten Teil des Lohnfonds.

3. Auf der Grundlage einer speziellen Organisationsanweisung und eines entsprechenden Antragsformulars prüft die Abteilung Grundfonds und Innenrevision jeden Antrag auf Ordnungsmäßigkeit; sie gibt dem Antrag statt oder verwirft ihn.

4. Der Auftraggeber ist für die mit den Werkträgern zu treffende Vereinbarung und für die ordnungsgemäße Bestätigung und Nachweisführung der geleisteten zusätzlichen Arbeiten verantwortlich.

5. Der Auftragnehmer (in der Regel der Leiter eines Kollektivs aus der Hauptmechanik) ist für die fachliche Durchführung der Arbeiten verantwortlich (Schutzgüte, Arbeitsschutz: usw.).

6. Auf der Grundlage vorgegebener Limite kontrolliert die Innenrevision vierteljährlich die beanspruchten Lohnmittel.

Die bezahlte freiwillige Tätigkeit wird auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der im Kombinat getroffenen Festlegungen stichprobenartig „vor Ort“ kontrolliert.

Schwerpunktmäßig ist die Kontrolle darauf gerichtet, daß

- bei der Antragstellung vollständige, der tatsächlichen Realisierung entsprechende Angaben (Art, Umfang, Stundenzahl) gemacht werden,
- die Objekte nicht erst nachträglich in Teilobjekte aufgliedert werden,
- Auftraggeber- und Auftragnehmerschaft exakt bezeichnet werden,
- die am Objekt/Vorhaben teilnehmenden Kollegen namentlich bezeichnet werden,
- der Objektverantwortliche Ort, Höhe und Umfang der geleisteten Stunden nachweist,
- bei Objektlohn genau vorkalkuliert wird,
- Wegezeiten und Zuschläge nur in der rechtmäßigen Höhe angerechnet werden,
- Werkträger für die freiwillige bezahlte Tätigkeit die Genehmigung ihres Vorgesetzten haben,
- Zahlungen nur an diejenigen Werkträgern geleistet werden, die nachweislich an den abgerechneten Tagen auch gearbeitet haben,
- Quittungslisten ordnungsgemäß geführt werden und die erforderlichen Vollmachten vorliegen.

Die gesetzlichen und kombinatinternen Festlegungen dazu sind eindeutig und übersichtlich. Sie lassen keine falschen Auslegungen zu.

Das Ergebnis der Kontrollen wird in den Kollektiven ausgewertet. Dabei wird besonders darauf hingewirkt, daß Auftraggeber und Auftragnehmer ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen und so Ordnung, Disziplin und Sicherheit auf diesem Gebiet weiter erhöht werden.

Die Kontrollen haben ergeben, daß die von der Kombinatleitung organisierte freiwillige bezahlte Tätigkeit verantwortungsbewußt vorbereitet, kontrolliert und nachgewiesen wird. Insbesondere die vorbeugenden Kontrollen haben sich bereits bei der Antragstellung bewährt und zu sichtbaren Fortschritten geführt. Die bei diesen Kontrollen festgestellten Verstöße sind gemessen am Gesamtumfang der freiwilligen bezahlten Arbeit sehr gering. Dennoch ist es wichtig, rechtzeitig auf solche Erscheinungsformen mit den notwendigen disziplinarischen bzw. ordnungsstrafrechtlichen Mitteln zu reagieren (z. B. gemäß § 10 der AO über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätz-

licher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen vom 25. August 1975 [GBl. I Nr. 35 S. 632]).

GERHARD HANDSCHKE,
Abteilungsleiter Innenrevision
im Kombinat VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“

Zur Rechtswirksamkeit von Verfügungen über Garagen, die zum gemeinschaftlichen Eigentum der Ehegatten gehören

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 FGB können Ehegatten über Häuser und Grundstücke, die zu ihrem gemeinschaftlichen Eigentum gehören, nur gemeinsam verfügen. Damit wird verhindert, daß derartige Gegenstände, die oft maßgeblich die Lebensführung der Familie bestimmen und in der Regel besonders wertvoll sind, von einem Ehegatten gegen den Willen des anderen rechtswirksam veräußert werden können.

Nach dem FGB-Kommentar gelten Garagen, Bootschuppen und ähnliche Bauten nicht als Häuser i. S. des § 15 Abs. 2 Satz 1 FGB. Daraus wird manchmal die unrichtige Schlußfolgerung gezogen, daß eine bei bestehender Ehe von nur einem Ehegatten vorgenommene Verfügung (z. B. ein Verkauf oder eine Schenkung) über eine zum gemeinschaftlichen Eigentum der Ehegatten gehörende Garage oder andere Baulichkeit in jedem Fall rechtswirksam ist.

Es muß jedoch immer geprüft werden, ob eine Verfügung über eine Baulichkeit, ein Grundstück oder über eine Bödenfläche (Grundstücksteil) auch mit den zivil- und bodenrechtlichen Vorschriften in Einklang steht. Mit diesen der staatlichen Leitung und Kontrolle des Grundstücksverkehrs dienenden Bestimmungen werden sowohl die Erfordernisse der sozialistischen Bodenpolitik und Bodenordnung — insbesondere die staatliche Ordnung auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs — durchgesetzt als auch die Bürger vor unberechtigten Verfügungen geschützt. Es sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Eine Garage, die auf einem Grundstück errichtet wurde, das gemeinschaftliches Eigentum der Ehegatten (§ 13 Abs. 1 FGB) ist, kann nur veräußert werden, indem dem Erwerber auch das Eigentumsrecht an dem Grundstück übertragen wird, auf dem sich die Garage befindet. Der Vertrag über die Veräußerung des Grundstücks nebst den darauf befindlichen Bauten bedarf der Beurkundung und der staatlichen Genehmigung (§ 297 Abs. 1 ZGB; § 2 Abs. 1 Buchst. a der Grundstücksverkehrs-VO vom 15. Dezember 1977 [GBl. I 1978 Nr. 5 S 173]).

Da in diesen Fällen nicht nur über die Garage, sondern auch über das im gemeinsamen ehelichen Eigentum stehende Grundstück verfügt wird, ist der Vertrag über die Veräußerung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 FGB von beiden Ehegatten abzuschließen. Ein nur von einem Ehegatten ohne Zustimmung des anderen geschlossener Veräußerungsvertrag ist nicht wirksam.

2. Wurde beiden Ehegatten in ehelicher Vermögensgemeinschaft ein Nutzungsrecht an einem volkseigenen Grundstück verliehen (§§ 287 ff. ZGB, § 2 des Gesetzes über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken vom 14. September 1970 [GBl. I Nr. 24 S. 372]), so sind beide verpflichtet, das Grundstück und die darauf errichteten Gebäude, Anlagen und Anpflanzungen bestimmungsgemäß (d. h. persönlich) zu nutzen (vgl. §§ 287 Abs. 1, 288 Abs. 1 ZGB). Eine auf diesem Grundstück errichtete Garage gehört zum gemeinschaftlichen Eigentum der Ehegatten. Das ergibt sich aus § 288 Abs. 4 ZGB, wonach die auf dem volkseigenen Grundstück errichteten